

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/35  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/35)

12. Juni 2013

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" – Folgeänderungen

### Antrag Rumäniens

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Als Folge der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung, den Absatz 1.1.3.6.3 und die Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" zu ändern, müssen eine Reihe von Folgeänderungen in Betracht gezogen werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes", der Sondervorschrift 660 und des letzten Spiegelstrichs des Absatzes 1.1.3.6.3.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 58 OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anlage II, Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015 informelles Dokument INF.48 (Schweiz und Deutschland) der Gemeinsamen Tagung im März 2013 OTIF/RID/RC/2013/17 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/17 (Schweiz)
--	---

## Einleitung

1. Rumänien wurde gebeten, ein Dokument mit den Folgeänderungen zu der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung im März 2013 zu unterbreiten, den Absatz 1.1.3.6.3 und den Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR/ADN zu ändern (siehe OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 58).

2. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurden folgende Entscheidungen angenommen:

### 1.1.3.6.3 Der letzte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern;
- für verdichtete Gase der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Litern."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48 der Gemeinsamen Tagung im März 2013]

### 1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "**nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes**" streichen:

"Das Nennvolumen in Liter des im *Gefäß* enthaltenen gefährlichen Stoffes."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/17]

3. Als Folge der oben aufgeführten zweiten Entscheidung lautet die Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" wie folgt (der durchgestrichene Text wurde bei der letzten Tagung gestrichen):

**"Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes:** ~~Das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes. Bei Flaschen für verdichtete Gase muss der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem Fassungsraum für Wasser der Flasche entsprechen.~~"

4. Die Begriffsbestimmung wird für Zwecke des letzten Spiegelstriches des Absatzes 1.1.3.6.3 in der geänderten Fassung und der Sondervorschrift 660 in Kapitel 3.3 verwendet.
5. Nach Ansicht Rumäniens bestehen mehrere Möglichkeiten, das Problem des verbleibenden Textes zu lösen. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, sich für die beste Lösung zu entscheiden.

## Antrag 1

6. Die Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" erhält folgenden Wortlaut (durchgestrichener Text wird gestrichen, Text in Fettdruck wird hinzugefügt):

**"Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes** (für Flaschen für verdichtete Gase):  
~~Bei Flaschen für verdichtete Gase muss der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem~~ **Der**  
 mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum der *Flasche*."

7. Der oben aufgeführte Vorschlag ist eine reine Umformulierung des derzeitigen Textes, hat aber folgende Nachteile:

- Die Begriffsbestimmung bezieht sich nicht auf alle Gefäße, sondern gilt nur für Flaschen für verdichtete Gase.
- Die Einschränkung auf Flaschen für verdichtete Gase steht in Widerspruch zur weit gefassten Begriffsbestimmung für "Gefäß" (notabene: Flaschen für verdichtete Gase stellen keinen in Abschnitt 1.2.1 definierten Begriff dar).

8. Der Begriff "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" wird als solcher nur in dem neuen, für den letzten Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 angenommenen Text verwendet.

9. Der Absatz g) (vi) der Sondervorschrift 660 lautet wie folgt:

"(v) (...) bei verdichteten Gasen der nominale Fassungsraum in Liter jedes Gasspeichersystems, dem der nominale Betriebsdruck nachgestellt ist;"

10. Da eine Uneinheitlichkeit in der verwendeten Terminologie besteht und der Begriff als solches nicht an zwei verschiedenen Stellen des RID/ADR verwendet wird, wird folgender Vorschlag für die Lösung dieses Problems als geeignet angesehen.

## Antrag 2

11. Den verbleibenden Text in der Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" in Abschnitt 1.2.1 streichen.

## Folgeänderungen

12. Wenn der derzeitige Text in Abschnitt 1.2.1 gestrichen wird, gibt es zwei Möglichkeiten, die notwendigen Folgeänderungen vorzunehmen.

13. Die erste Variante würde darin bestehen, den in Abschnitt 1.2.1 gestrichenen Text in die Sondervorschrift 660 zu übernehmen und den letzten Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 mit einem Verweis auf die Sondervorschrift 660 entsprechend zu ändern.

14. Dieser Vorschlag ist eine weniger benutzerfreundliche Alternative gegenüber dem Antrag 2.2 und steht in Widerspruch zum Grundsatz der in Absatz 1.1.3.6.3 festgelegten Freistellung.

## Antrag 2.1

15. Wenn Antrag 2 angenommen wird, soll in der Sondervorschrift 660 folgender neuer Absatz vor der Bem. am Ende der Sondervorschrift aufgenommen werden:

"Bei Flaschen für verdichtete Gase ist der nominale Fassungsraum der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum **der Flasche/des Gasspeichersystems**."

16. Der letzte Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 in der geänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:
- "– für verdichtete Gase der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe ~~Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1~~ **Kapitel 3.3 Sondervorschrift 660**) in Litern."
17. Die zweite Variante der Folgeänderungen stellt nach Ansicht Rumäniens die beste Lösung dar und führt zu einer Klärung aller oben diskutierten Aspekte.

## Antrag 2.2

18. Wenn Antrag 2 angenommen wird, soll der letzte Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 in der bei der letzten Tagung geänderten Fassung folgenden Wortlaut erhalten (durchgestrichener Text wird gestrichen, Text in Fettdruck wird hinzugefügt):
- "– für verdichtete Gase der ~~nominale Fassungsraum (Nenninhalt)~~ **mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum** des Gefäßes (~~siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1~~) in Litern."
19. In Absatz g) (v) der Sondervorschrift 660 den zweiten Teil wie folgt ändern (durchgestrichener Text wird gestrichen, Text in Fettdruck wird hinzugefügt):
- "(v) (...) bei verdichteten Gasen der ~~nominale~~ **mit Wasser ausgeliterte** Fassungsraum in Liter jedes Gasspeichersystems, dem der nominale Betriebsdruck nachgestellt ist;"
-